

Infoblatt – Riester-Rente

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Riester-Rente geben.

Riester-Rentenversicherungen halten wir grundsätzlich nicht für geeignet. Sofern Sie gleichwohl den Abschluss eines solchen Vertrages wünschen, können wir unseren Mitgliedern aus dem Marktangebot einige Anbieter nennen.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet ein Riester-Vertrag**
- 3. Das kostet ein Riester-Vertrag**
- 4. So sieht die Riester-Förderung aus**
- 5. Wer braucht einen Riester-Vertrag?**
- 6. Das haben Sie beim Vertragsabschluss zu beachten**
- 7. Diese Zusatzversicherungen gehören nicht in einen Riester-Vertrag**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Für zertifizierte Riester-Altersvorsorgeprodukte können Sie eine staatliche Förderung durch Zulagen und Steuervorteile erlangen.

Unmittelbar förderberechtigt sind alle Personen, wie Arbeitnehmer und Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie weitere Personengruppen z. B. Beamte, Eltern während der Elternzeit, Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld sowie Rentner mit voller Erwerbsminderung. Mittelbar förderberechtigt sind Ehepartner und eingetragene Lebenspartner aller unmittelbar Förderberechtigten, wenn sie nicht selbst förderberechtigt sind. Um die Zulagen zu erhalten, müssen diese Personen einen eigenen Riester-Vertrag abschließen und einen Eigenbeitrag von 60 Euro pro Jahr aufwenden. Hierbei spricht man vom sogenannten Sockelbeitrag.

Zum Erhalt der vollen Zulagen müssen vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr gespart werden. Die jährliche Zulage beträgt nunmehr 175 Euro ab Januar 2018 (zuvor 154 Euro), pro Kind 185 Euro und für ab 2008 geborene Kinder 300 Euro jährlich. Die Beiträge können als Sonderausgaben von der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Maximal 2.100 Euro, zusammengesetzt aus Eigenbeiträgen plus Zulagen, sind absetzbar.

Es gibt viele Riester-Varianten: Riester-Banksparrpläne, klassische oder fondsgebundene Riester-Rentenversicherungen, Riester-Fondssparpläne und bestimmte Wohnriester-Produkte. Mit diesen wird nicht in eine künftige Rente investiert, sondern in eine eigene Immobilie. Neben der Zielsetzung unterscheiden sich die Riester-Produkte durch andere Punkte wie z. B. die anfallenden Kosten, die individuelle Risikobereitschaft oder die möglichen Erträge.

Zu Beginn der Rentenphase müssen die Anbieter sicherstellen, dass zumindest die eingezahlten Beiträge samt Zulagen für die lebenslange Rentenbildung bereitstehen. 30 Prozent des Kapitals können dann auch einmalig ausbezahlt werden.

Tipp: Die Riester-Rente kann nur in bestimmten Einzelfällen in Frage kommen. Riester-Varianten zum Aufbau einer lebenslangen Rente können sich aufgrund der Zulagen z. B. für Familien mit mehreren Kindern lohnen oder wegen der Steuervorteile für Besserverdienende.

Klassische oder fondsgebundene Riester-Rentenversicherungen sind wegen der hohen Kostenbelastung in der Regel nicht geeignet.

Eine individuelle und neutrale Beratung ist daher empfehlenswert.

2. Das leistet ein Riester-Vertrag

Jedes Riester-Produkt muss bestimmte Kriterien erfüllen, um zertifiziert zu werden. Diese Zertifizierung lässt aber keine Rückschlüsse über die Qualität des Vertrages zu.

Es gibt eine Kapitalerhaltungsgarantie. Die Anbieter müssen sicherstellen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Beiträge samt Zulagen für die lebenslange Rentenbildung zur Verfügung stehen. Maximal 30 Prozent können Sie sich als Kapitalsumme auf einen Schlag auszahlen lassen. Die restlichen 70 Prozent erhalten Sie als monatliche Rente oder als regelmäßige Auszahlung bis zum 85. Lebensjahr mit anschließender lebenslanger Rente.

Riester-Rentenversicherung: Hier wird die Prämie nach Abzug der Abschluss-, Verwaltungs- sowie Risikokosten, also der Sparanteil, überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Dieser Sparanteil wird bei seit Januar 2017 abgeschlossenen Riester-Rentenversicherungen mit einem garantierten Rechnungszins von 0,9 Prozent zuzüglich etwaig erwirtschafteter Überschüsse verzinst. Es gibt also eine Garantierente über dem Niveau des Beitragserhalts.

Riester-Banksparplan: Hier gibt es zwei Varianten. Die eine koppelt ihre Verzinsung an die Umlaufrendite der Bundeswertpapiere. Die andere richtet sich nach unterschiedlichen Referenzzinsen oder einer Referenzzinsmischung, wobei es oft laufzeitabhängig steigende Boni gibt. Ändert sich die Umlaufrendite oder der Referenzzins, verändert sich auch der Vertragszins.

Zum Beginn der Rentenphase gibt es zwei Varianten: Zum einen eine Kombination aus Bankauszahlungsplan und der lebenslangen Rentenzahlung aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Alternativ wird Sie das Sparkapital als Einmalbeitrag in eine Rentenversicherung eingezahlt, aus der dann sofort die Rentenzahlungen erfolgen.

Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung: Hier wird in Fonds mittels einer Rentenversicherung investiert. Der Sparer kann zwischen einer Vielzahl von Fonds und/oder Portfolios entsprechend seiner Risikoneigung und Vertragsdauer wählen. Vor der Investition erfolgt der Abzug der Kosten für den Versicherungsmantel. Zudem sind Fondskosten zu tragen. Es gibt unterschiedliche Varianten – z. B. kann der Betrag nach Abzug der Kosten in Fonds fließen oder es gibt eine garantierte Verzinsung des Sparanteils und nur die Überschüsse fließen in Fonds. Wird ein „dynamischer Drei-Topf-Hybrid“-Vertrag angeboten, lassen Sie sich unbedingt die Funktionsweise erläutern, um die Chancen und Risiken einordnen zu können.

Riester-Fondssparplan: Hier investieren Sie entsprechend Ihrer Risikoneigung direkt in die angebotenen Fonds oder Portfolios der jeweiligen Anbieter nach Abzug der Kosten. Es gibt zwei Varianten: Dynamische Anlagekonzepte mit flexibler Aktienquote und Umschichtungen während der Laufzeit sowie teilweise mit obligatorischem Ablaufmanagement; oder Lebenszykluskonzepte mit sinkender Aktienquote und obligatorischem Ablaufmanagement. Bei beiden Varianten gibt es Angebote mit fakultativer oder obligatorischer Höchststands- oder Gewinnsicherungsgarantie.

Zum Beginn der Rentenphase gibt es auch hier die zwei Varianten: Zum einen die Kombination aus Bank- oder Fondsauszahlungsplan und der lebenslangen Rentenzahlung aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Zum anderen die sofortbeginnende Rentenversicherung, in die das Sparkapital als Einmalbeitrag eingezahlt wird.

Wohn-Riester: Auch das selbstgenutzte Wohneigentum wird gefördert. Das Vertragsguthaben aus den Riester-Altersvorsorgeprodukten kann zum Erwerb einer Immobilie oder der Darlehenstilgung genutzt werden, auch jederzeit in der Ansparphase. Zudem besteht die Möglichkeit der Entnahme für den alters- oder behindertengerechten Umbau der Wohnung.

Es gibt auch spezielle Wohn-Riester-Produkte, wie Riester-Bausparverträge, Riester-Darlehen (Annuitätendarlehen) oder Kombikredite von Bausparkassen (Bausparvertrag und Darlehen).

Da bei Wohn-Riester im Alter keine Leistung ausgezahlt wird, hat der Gesetzgeber sich das Wohnförderkonto erdacht. Auf diesem fiktiven Konto werden die staatlich geförderten Eigenbeiträge und Zulagen zur Finanzierung oder Tilgung der selbstgenutzten Immobilie vermerkt und mit zwei Prozent verzinst. Ab Rentenbeginn sind die dort angesammelten Gelder zu versteuern, also nachgelagert. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Bei Begleichung der gesamten Steuerschuld auf einmal wird ein Nachlass von 30 Prozent gewährt oder es erfolgt die Verteilung der Steuerlast gleichmäßig auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres. Ein Wechsel von der jährlichen zur Sofortbesteuerung ist jederzeit möglich.

Hinweis: Ob und wann ein Wohn-Riester-Produkt oder die Nutzung eines Riester-Altersvorsorgevertrages als Wohn-Riester sinnvoll sein kann, sollten Sie im Rahmen einer Beratung zur Baufinanzierung – z. B. bei einem Immobiliendarlehensberater – klären lassen.

Ausland

Ein Umzug ins EU-Ausland oder einen EWR-Staat ist unproblematisch, hier behalten Sie die Zulagen und die Steuervorteile. Auch dürfen dort Immobilien mit Wohn-Riester finanziert werden, solange es sich um selbst genutztes Wohneigentum handelt.

Schädlich ist der dauerhafte Verzug in ein Land außerhalb der EU und EWR-Staaten. Dann müssen Zulagen und Steuervorteile grundsätzlich zurückgezahlt werden.

Grenzgänger aus den benachbarten Staaten, die in Deutschland arbeiten, aber z. B. in Frankreich, oder den Niederlanden leben, haben Anspruch auf Förderung einer Riester-Rente.

Besteuerung

Für Zinsen und Erträge müssen in der Ansparphase keine Steuern gezahlt werden. In der Auszahlungsphase gilt die nachgelagerte Besteuerung. Auf die Auszahlungen werden dann Steuern in der Höhe des vollen persönlichen Steuersatzes erhoben.

Erbfall

Stirbt der Riester-Sparer in der Ansparphase, müssen die Zulagen und Steuervorteile zurückgezahlt werden, wenn das Kapital an den verwitweten Ehegatten oder die Kinder oder an andere Erben ausgezahlt wird.

Diese Verwendungen des Guthabens sind nicht förderschädlich:

- Der verwitwete Ehegatte kann das Guthaben aus einem Riester-Vertrag auf einen eigenen Riester-Vertrag übertragen. Hat er keinen eigenen, kann er dies bis zum Ablauf des Todesjahres nachholen. Möchte er den Vertrag nicht fortführen, kann er ihn beitragsfrei stellen.
- Bei Riester-Rentenversicherungen ist manchmal alternativ die Umwandlung des Kapitals in eine Witwer/n-Rente vorgesehen. Die Umwandlung in eine Waisenrente ist deutlich seltener möglich und nur solange ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Auszahlungsphase: Verstirbt der Riester-Sparer nach Rentenbeginn, ist die Vertragsgestaltung entscheidend.

Förderschädlich ist es, wenn eine einmalige Todesfallsumme oder die Gesamtsumme der abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausgezahlt wird oder wenn die Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit weitergezahlt wird.

Förderunschädlich sind folgende vertragliche Vereinbarungen:

- Riester-Rentenpolicen: Der Betrag kann bei manchen Anbietern in eine Witwenrente, aber nur bei wenigen in eine Waisenrente umgewandelt werden. Meistens ist für den hinterbliebenen Ehepartner die Übertragung auf einen eigenen Riester-Vertrag möglich.
- Riester-Fondssparpläne und Riester-Banksparpläne: Der hinterbliebene Ehepartner kann meistens das verbliebene Kapital auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag übertragen.

3. Das kostet ein Riester-Vertrag

Die Prämie für Riester-Angebote hängt von vielen individuellen Faktoren wie Eintrittsalter, gewünschte Prämie und Laufzeit sowie Rentenhöhe ab. Ein aussagekräftiger Prämienvergleich ist im Rahmen allgemeiner Informationen nicht möglich, dieser kann nur individuell erfolgen.

4. So sieht die Riester-Förderung aus

Förderberechtigte: Unmittelbar förderberechtigt sind Personen, die von der Kürzung der gesetzlichen Rente betroffen sind. Dies sind Arbeitnehmer und Selbständige, die in der Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie weitere Personengruppen wie Beamte, Wehr- und Zivildienstleistende, Eltern während der Elternzeit, Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld sowie Rentner mit voller Erwerbsminderung. Ist die Person verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann der Partner einen eigenen Riester-Vertrag abschließen (mittelbare Förderung), um auch eine Förderung zu bekommen. Er erhält diese aber nur, wenn er in seinen Vertrag einen Eigenbeitrag (Sockelbeitrag) von 60 Euro pro Jahr einzahlt.

Keine unmittelbare Förderung dagegen erhalten vor allem Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind. Ebenso wenig erhalten Sozialhilfeempfänger und geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken, die Förderung.

Förderungsumfang: Die Geförderten von zertifizierten Riester-Altersvorsorgeverträgen erhalten staatliche Zulagen und Steuervorteile.

Um die vollen Zulage zu erhalten, müssen unmittelbar Förderberechtigte vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich der Zulagen einzahlen. Sie erhalten ab 2018 eine Zulage von 175 Euro im Jahr (zuvor 154 Euro). Für jedes Kind gibt es eine Zulage von 185 Euro, für ab Januar 2008 Geborene 300 Euro. Die Zulage entfällt mit Wegfall des Kindergeldanspruches. Wer bis zum 25. Lebensjahr einen Riester-Vertrag abschließt, erhält zusätzlich einmalig 200 Euro.

Neben den Zulagen können die Aufwendungen für die Riester-Rente als Sonderausgabenabzug von der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Für Eigenbeiträge plus Zulagen können maximal 2.100 Euro im Jahr steuerlich geltend gemacht werden.

Die Zulagen müssen Sie über den Anbieter der Riester-Rente bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen. Diese werden dem Vertrag gutgeschrieben. Der Zulagenantrag ist einmal jährlich zu stellen. Sie können aber auch einen Dauerzulagenantrag stellen, dann müssen Sie Ihrem Anbieter jede Änderung, z. B. die Geburt eines Kindes, mitteilen.

5. Wer braucht einen Riester-Vertrag?

Ein Riester-Vertrag stellt nicht für jeden Förderberechtigten eine geeignete Lösung dar. Eine pauschale Empfehlung für eine bestimmte Personengruppen kann nicht gegeben werden. Vielmehr kann ein Riester-Vertrag nur in bestimmten Einzelfällen eine denkbare Lösung sein. Riester-Varianten zum Aufbau einer lebenslangen Rente können aufgrund der Zulagen z. B. für Familien mit mehreren Kindern und für Geringverdiener oder wegen der Steuervorteile für Besserverdienende in Betracht kommen. Eine individuelle, unabhängige und neutrale Beratung ist daher empfehlenswert. Dies gilt auch für Wohn-Riester-Produkte.

Gründe:

Die neuen Sterbetafeln machen die Riester-Rentenversicherungsprodukte in der Regel unrentabel. Denn diese setzen eine sehr hohe Lebenserwartung an. Die Renten fallen dadurch deutlich geringer aus als noch bei Einführung der Riester-Rente.

Die Abschluss- und Verwaltungskosten bei Riester-Rentenprodukten sind sehr hoch. Sie fressen vor allem in den ersten fünf Jahren einen großen Teil der staatlichen Zulagen auf. Über diesen Weg werden die Lebensversicherer also indirekt vom Staat subventioniert.

Riester-Fonds- oder Banksparrpläne sind in der Ansparphase bis zum Auszahlungsbeginn meistens deutlich kostengünstiger als Riester-Rentenversicherungsprodukte. Jedoch hat sich auch bei diesen inzwischen herausgestellt, dass der Verbraucher sehr alt werden muss, damit sich ein Riester-Fonds- oder Banksparrplan lohnt. Das Guthaben aus solchen Verträgen muss ab Auszahlungsbeginn oder spätestens ab dem 85. Geburtstag in eine Rentenversicherung fließen. Diese sind mit ungünstigen Sterbetafeln aufgrund der angesetzten hohen Lebenserwartung kalkuliert. Die so errechnete monatliche Rentenhöhe ist dadurch entsprechend gering.

Zwar besteht die Möglichkeit, jederzeit das angesparte Kapital z. B. aus einem Riester-Rentenvertrag in eine andere Riester-geförderte Anlage zu übertragen. Die Kosten, die dann anfallen – so genannte Stornokosten – tragen Sie. Zudem fallen Kapitalübertragungsgebühren von bis zu 150 Euro an und zusätzliche Kosten für den Abschluss des Neuvertrages. Deshalb besteht meistens kein Vorteil durch diese Wechsellmöglichkeit. Insbesondere

Rentenversicherungen weisen in den ersten Jahren einen Wert auf, der deutlich unter der Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen liegt. Bei Fondsprodukten hängt dieser Wert von der Entwicklung der Märkte ab, kann demnach auch bei null Euro liegen. Alternativ können Sie den Sparvorgang ruhen lassen. Dann gilt zumindest die Kapitalerhaltungsgarantie, so dass die eingesetzten Gelder nicht verloren sind. Daher ist die Beitragsfreistellung oft besser als die Übertragung.

Angehende Riester-Rentner, denen das Angebot ihres eigenen Anbieters für die Rentenphase nicht lohnenswert erscheint, haben ein großes Problem. Es gibt nur sehr wenige Riester-Rentenversicherer die solche Kunden akzeptieren, von denen auch noch manche verlangen, dass der Vertrag erst noch jahrelang bespart werden muss, bevor die Rente fließt. Auch für jüngere Wechselwillige ist die Auswahl an Rentenversicherern nur knapp im zweistelligen Bereich.

Die Kapitalerhaltungsgarantie gilt nur zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn, nicht hingegen, wenn Sie den Vertrag kündigen oder den Rentenbeginn verlegen.

Auch die Riester-Rente wird auf die Grundsicherung im Alter angerechnet, obwohl sie eigentlich als Ausgleich zum Absinken des gesetzlichen Rentenniveaus gedacht war. Dies gilt aber nur für Rentenleistungen bis zum 31.12.2017.

Zum 1.1.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

1. Betriebsrenten,
2. Riester-Renten,
3. Basisrenten (Rürup-Renten),
4. Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
5. Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet:

Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche

Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der sog. Regelbedarfsstufe 1 ("Eckregelsatz") nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2019) bei 424,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 212,00 Euro – nicht überschreiten. Dies ist in diesem Beispiel erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also bei 160,- Euro pro Monat.

Bei der Klärung der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

6. Das haben Sie beim Vertragsabschluss zu beachten

Bei der Riester-Rente und ihren verschiedenen Angeboten findet keine Risikoprüfung statt, da keine Leistung für den Todesfall enthalten ist. Das bedeutet, dass Sie keine Gesundheitsfragen beantworten müssen. Unabhängig vom Gesundheitszustand wird ein Antrag angenommen.

7. Diese Zusatzversicherungen gehören nicht in einen Riester-Vertrag

Ein Riester-Vertrag bietet üblicherweise keinen Schutz bei Berufsunfähigkeit- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall. Zwar besteht nach dem Gesetz die Möglichkeit, auch diese Risiken über einen Riester-Vertrag abzusichern, die möglichen Summen sind aber viel zu gering, da nur 15 Prozent der Beiträge für die Zusatzversicherung aufgewendet werden dürfen. Diese Absicherung sollten Sie gesondert vornehmen durch eine separate Berufsunfähigkeits- oder eine Risikolebensversicherung.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

8. Geeignete Tarife

Überprüfen Sie immer vor Ihrer Entscheidung die jeweiligen Angebote darauf, ob sie mit Ihren Wünschen übereinstimmen. Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen, sind wir für Sie da.

Ihr BdV-Team

Übersicht Anbieter Riester-Fondssparpläne

Finanztest Ausgabe Oktober 2017

Übersicht Anbieter Riester-Banksparplan

Finanztest Ausgabe Oktober 2017 – Es gibt nur noch sehr wenige Angebote.

Riester-Rentenversicherungen

Klassische oder fondsgebundene Riester-Rentenversicherungen halten wir nicht für geeignet. Sofern Sie gleichwohl den Abschluss eines solchen Vertrages wünschen, können wir Ihnen als Mitglied auf Nachfrage aus dem Marktangebot einige Anbieter nennen.

Übersicht Anbieter Riester-Bausparverträge

Finanztest Ausgabe November 2017

Weitere Informationen zur Riester-Rente erhalten Sie z. B. bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de und www.ihre-vorsorge.de.

Eine Beratung zu Wohn-Riester und Wohn-Riester-Produkten erhalten Sie neutral und unabhängig bei den Verbraucherzentralen (www.verbraucherzentrale.de).